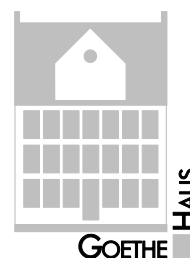

Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauerordnung vom Jahr 1731

Wir Burgemeistern und Rath dieser heiligen Reichs-Statt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit zu wissen. (...)

Erster Standt.

... des heil. Reichs Statt Gerichts-Schultheiss und Schöffen, Syndici, ... Magistrats Persohnen der Zweiten Banck, ... Adelige Geschlechter, deren VorEltern von hundert und mehr Jahren in dieser Statt das Regiment ... besassen ..., wie auch Doctores und Licentiati ... (dürfen)... alle Sorten von Etoffen, und seiden Zeug, es seyen geblumbt gestreift oder glatt nebst einer burgerlichen nicht allzukostbahren silbernen oder guldenen Verbrämung vor Manes- und Weibs Personen wie auch Westen und Corsettgen von Drapd'or, von Drapd'argent (Brokate), und goldene Uhren ohne Jubelen tragen ...

Aus: Friedrich Hottenroth, Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Verlag von Heinrich Keller: Frankfurt am Main 1912, S. 160ff
Zusammengestellt von ueisentraeger@goethehaus-frankfurt.de

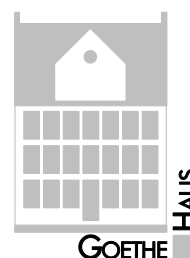


Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauerordnung vom Jahr 1731

Zweyter Standt.

Denen anderen Raths von der dritten Banck, wie auch denen vornehmsten und nahmhafftten Kauffleutchen und Rentierern so würcklich zwanzig tausend Reichs-Thaler im Vermögen haben ... denen bürgerlichen Capitains sind ... alle Sorten von Stoffen und seiden Zeug, dergleichen Escharpen – sammete Kragen Kappen ... , ingleichen denen Manns Persohnen eine auff burgerliche modeste Weisse mit Silber oder Goldt verbremte Weste, und denen Frauens-Persohnen ein silbern oder golden Band Bruststuck oder Palatin auch silberne ohnvergoldete Uhren zu tragen ...

Aus: Friedrich Hottenroth, Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Verlag von Heinrich Keller: Frankfurt am Main 1912, S. 160ff
Zusammengestellt von ueisentraeger@goethehaus-frankfurt.de

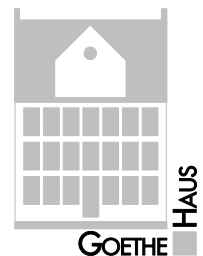


Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauerordnung vom Jahr 1731

Dritter Standt.

Denen Gerichts Procuratoren, Kauffleuten, so nicht zu der Zweyten Klasse gehören, Notariis immatriculatis, Kunstlern und denen vornehmsten Crämern, sodann Burgerlichen Lieutenants und Fändrichs bleibet zwar seidene Zeuge, wie auch taffetne Kragen, Kappen, ..., ferner ein silbern oder Gulden Bruststück und Band zu tragen erlaubt; Jedoch sind diesem Standt verbothen alle Sorten von dreyfarbichten und andern Etoffen, feine in Indien gefärbte Cottonen, und überhaupt aller Sammet Goldern und silberne Palatins, gold und silber auf Mann- und Weibs-Kleider, Röck und Manteauletten (jedoch ein schmal silbern oder golden Schnürgen auff dem Mantel ausgenommen;) ferner werden ihnen bei denen sonst erlaubten Gattungen von Damast und übrigen glatten und gestreifften seiden, wollenen und andern Zeugen untersagt, die helle brillierende hohe Farben, als ponceau, Rosenfarb, carmoisin, hell bleu mourant, grün und dergleichen, sie auch denen Mannes-Persohnen und Knaben, die rothe Farbe so wohl an Kleidung als Mäntel, ...

Aus: Friedrich Hottenroth, Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Verlag von Heinrich Keller: Frankfurt am Main 1912, S. 160ff
Zusammengestellt von ueisentraeger@goethehaus-frankfurt.de

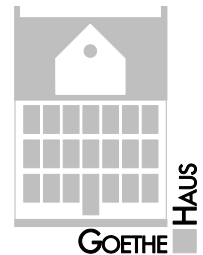


Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauerordnung vom Jahr 1731

Vierter Standt.

Denen gemeinen Krähmern Handels Dienern und Handwercks Leuthen soll über das vorhero bereits verbothene noch weiter untersaget seyn, geknüpft Perruquen alle und jede Damastene und gestreifte seidene Zeuge, Goldene und silberne Bruststücken, ..., und der überflüssige Haupt Zierath, kostbahre bey vielen dieses Standts, insonderheit zum grossen Missbrauch gediehene Spitzen an Schlaffhauben, und sonsten, auch alles Gold und Silber so wohl bey Manes als Frauens Persohnen, die vorhin gemelte helle Farben und alles Silber oder Gold bey straff Zwanzig Reichs Thlr. ...

Aus: Friedrich Hottenroth, Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Verlag von Heinrich Keller: Frankfurt am Main 1912, S. 160ff
Zusammengestellt von ueisentraeger@goethehaus-frankfurt.de



Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauerordnung vom Jahr 1731

Fünffter Standt.

Welche aber eigentlich keine Handwercker, oder rechte Crämer sind, denen wie nicht weniger Kutschern, Fuhrleuthen, ..., Tagelöhnern ... ist noch weiter aller und jeder seidener Zeug, wie es nur Nahmen haben mag, alles Gold und Silber, tuchene oder zeugene Kleider von denen im dritten Standt gemelten hellen Farben, ..., auch außer einer modesten Schloff- oder andere dergleichen Hauben, sämmtlicher Haupt Zierath gefärbte Schuhe, Reiff-Röcke etc. verbothen, welches insonderheit, ... von den Mägden und Dienstbothen, die keine Bürgerstöcher sind, ... grosse spitzen Schloffhauben, ... taffente ... Mützen, falsche Perlen, stein oder andere Zierrath an dem Halss oder Ohren bey Sraffe Zehen Reichs Thaler zu tragen und schliesslich einem Bräutigamb dieses Standtes seiner Braut mehr als zehen gulden werth zum Zierrath zu schencken verbothen seyn solle.

Aus: Friedrich Hottenroth, Altfrankfurter Trachten von den ersten geschichtlichen Spuren an bis ins 19. Jahrhundert. Verlag von Heinrich Keller: Frankfurt am Main 1912, S. 160ff
Zusammengestellt von ueisentraeger@goethehaus-frankfurt.de

